



---

## Neues zur Rechnungsangabe bei „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

---

Durch Unternehmer, die Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 UStG ausführen (z. B. Grundstücksverkäufe, Bauleistungen, Gebäudereinigungsleistungen, Leistungen an ausländische Unternehmer), für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG), sind zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angaben „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet (§ 14a Abs. 5 UStG). Diese Verpflichtung war mit dem Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz ausdrücklich konkretisiert worden. Unklarheit bestand, welche Folgen andere Formulierungen auf einer Rechnung haben können.

Die Finanzverwaltung hat nun in ihrem BMF-Schreiben vom 25.10.2013 hierzu Stellung genommen. Sie erkennt auch Formulierungen an, die in anderen Amtssprachen für den Begriff der „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden und gibt eine Liste dieser Begriffe heraus. U. a. kommen demnach in Betracht:

Englisch: reverse charge  
Französisch: autoliquidation  
Italienisch: inversione contabile  
Spanisch: inversión del sujeto pasivo  
Tschechisch: daň odvede zákazník

Es empfiehlt sich, auf Rechnungen den genannten Wortlaut zu verwenden. Dabei gelten die deutschen Regelungen auch, wenn eine Leistung an einen ausländischen Unternehmer erbracht wird, der die Steuer in seinem Ansässigkeitsstaat schuldet. Im Gegenzug sind bei Leistungsbezug von einem ausländischen Unternehmer die Rechnungsvorschriften seines jeweiligen Ansässigkeitsstaats maßgeblich.

Die Finanzverwaltung stellt jedoch zudem deutlich klar, dass eine fehlerhafte Bezeichnung in der Rechnung keine Auswirkung auf die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus der empfangenen Leistung entfalten kann. Eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG stellt keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug dar (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG).

Gerne unterstützt Sie unser Umsatzsteuer-Team bei der korrekten Formulierung Ihrer Rechnungsangaben.



**Ihre Ansprechpartnerin:**



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[sbecker@sonntag-partner.de](mailto:sbecker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0  
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München und Ulm. Mit derzeit mehr als 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)